

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Neverin vom 24.06.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Neverin OT Glocksins nachfolgend bezeichnet als:

„Schloßstraße“

eingestuft als Gemeinde - Ortstraße gemäß § 3 Nr. 3a Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. **Lage**

Gemeinde Neverin OT Glocksins, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 119/4, 114/16

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: 118/6, 126/10

Die zu widmende Straße beginnt am Knotenpunkt Neveriner Straße (MSE 72) innerhalb der Ortslage des OT Glocksins und verläuft von dort in südöstlicher Richtung.

Im Anfangsbereich bestehen zwei Zufahrten zur Straße „Schloßstraße“.

Im weiteren Verlauf befindet sich eine Buswendeschleife mit Bushaltestelle, die als Rondell ausgebildet ist.

Die genaue Lage und Ausdehnung der gewidmeten Verkehrsfläche einschließlich der Nebenanlagen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße - Ortstraße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

5. Nutzungseinschränkungen

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Neverin.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Neverin.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

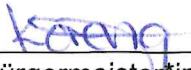
Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neverin, den 24.06.2026


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: - 14.07.2026
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.